

Satzung Mindener Tennisklub von 1912 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Mindener Tennisklub von 1912 e. V." und hat seinen Sitz in Minden in Westfalen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen. Die Farben sind Rot-Weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezieht auf demokratischer Grundlage ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Tennissports, im Geiste sportlicher Kameradschaft, sowie der Geselligkeit.

Etwasige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 eines jeden Jahres und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr beginnt erstmalig zum 01.01.2015. Das dem 01.01.2015 unmittelbar vorangehende Geschäftsjahr begann am 01.10.2014 und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2014.

Beiträge werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder.

§ 5

Aufnahme in den Verein

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern solche Personen von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die sich um den Tennissport oder den Verein besonders verdient gemacht haben.

Trifft diese Voraussetzung auf einen ehemaligen Vorsitzenden zu, kann dieser zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sie sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 7

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1.
durch den Tod,
2.
durch schriftliche Kündigung, die nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist.
3.
durch Ausschluss, über den Gesamtvorstand entscheidet.
Voraussetzung für einen Ausschluss ist, dass ein Mitglied unehrenhafte Handlungen begangen, das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten grob verletzt hat.
Der Ausschluss kann vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern gefordert werden. Er ist dem betreffenden Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich 10 Tage vor der beschlussfassenden Sitzung des Gesamtvorstandes mitzuteilen. Der Gesamtvorstand hat dem Mitglied in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4.
durch Streichung, die durch den Gesamtvorstand zu erfolgen hat, falls ein Mitglied die Beiträge nicht zahlt.

Voraussetzung ist, dass das zahlungssäumige Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Hinweis auf die vorzunehmende Streichung zur Erfüllung der Beitragspflicht aufgefordert wird. Ist der Brief unzustellbar oder kommt das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit dem Tage der Absendung des Briefes der Zahlungsaufforderung nicht nach, so gilt die Voraussetzung als erfüllt.

Beschließt die Hauptversammlung eine Beitragserhöhung, so kann binnen eines Monats seit dem Tage der Hauptversammlung der Austritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden, wenn der Betrag um mehr als 20 % erhöht worden ist; das gleich gilt, wenn die Hauptversammlung eine Änderung der Ziele des Vereins beschließt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im voraus zu entrichten.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem Zweck der Vereins und den zur Erfüllung dieses Zwecks erlassenen besonderen Ordnungen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jährlich findet in der zwischen dem 30.01. und 30.04. des dem Geschäftsjahr nachfolgenden Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden hierzu durch Anzeige im Mindener Tageblatt oder per E-Mail 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Im Falle der Einladung durch die Lokalpresse wird die Tagesordnung im Klub 3 Wochen vorher ausgehängt. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die in § 13 a) - c) aufgeführten Tagesordnungspunkte enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies beantragen.

§ 12

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme des unter § 21 vorgesehenen Falles. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und die gefassten Beschlüsse wörtliche enthalten muss.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes,
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Über sonstige Vereinsangelegenheiten beschließen die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung, insbesondere über

1. eine etwa erforderliche Ersatzwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes,
2. die Wahl von Ehrenmitgliedern und von Ehrenvorsitzenden,
3. Satzungsänderungen,
4. eine etwaige Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 21.

§ 14

Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung ein ande-

res bestimmt, in öffentlicher Abstimmung. Beantragt ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung, so erfolgt diese.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 15

Satzungsänderung

Über Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Die beantragten Änderungen sind mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen. Die Gegenanträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich einzureichen.

§ 16

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der Sportwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der Vorstand,
der Schriftführer,
der Jugendsportwart,
der Haus- und Platzwart,
der Vergnügungswart.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete zu benennen.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes wählen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 17

1.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis das neu gewählte Vorstandsmitglied sein Amt angenommen hat. Die Amtsdauer beginnt für jedes Vorstandsmitglied mit dem Geschäftsjahr, frühestens mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit Ablauf des 3. Geschäftsjahres nach ihrem Beginn.

2.)

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

3.)

Die Wiederwahl des Ausscheidenden ist zulässig. Bei längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann dieser einen Vertreter bestellen. Diese Bestimmung gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand.

§ 18

Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. In Abwesenheit beider leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gesamtvorstandes diese Versammlungen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Beantragen 4 Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich eine Vorstandssitzung, so muss eine solche innerhalb von 7 Tagen schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand muss einen begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern bei seiner nächsten Sitzung beraten und den Antragstellern schriftlich über das Ergebnis unverzüglich Mitteilung machen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind zu einer Geschäftsführung nach vernünftigen kaufmännischen Gesichtspunkten verpflichtet und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 19

Förderverein

Sofern ein Förderverein existiert, so dürfen Mitglieder des Vorstandes des Fördervereins keine Mitglieder des MTK Minden sein.

§ 20

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1.)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2.)

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 6 a EStG ausgeübt werden.

3.)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4.)

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5.)

Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

6.)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7.)

Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8.)

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9.)

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, falls mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden.

Die Einladung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats durch den Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, welche die Mitgliederversammlung wählt. Die Mitgliederversammlung beschließt, welchem gemeinnützigen Zweck das auf Grund der Liquidation sich ergebende Vereinsvermögen zugeführt werden soll.

§ 22

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Minden.

Erfüllungsort für alle Pflichten und Rechte der Mitglieder ist Minden.

Minden, 23.11.2014